



T600.3

Fahrvergünstigung für Kinder

Ausgabe 09.12.2018

Änderung gültig ab 9. Dezember 2018

Ziffer

Änderungen

Neue Nummerierung.

1

Der Anwendungsbereich des Tarif 600.3 wird in den Anwendungsbereich des Tarif 654 (Halbtax-Bereich) überführt. Die Tarife A & B (Differenzierung Gültigkeit nur IV oder IV & DV) werden aufgehoben.

Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkungen	4
1	Anwendungsbereich.....	5
2	Junior-Karte	6
2.1	Begriff	6
2.2	Ausgabe.....	7
2.3	Ersatz	8
2.3.1	Ersatz mit Rückgabe der Junior-Karte.....	8
2.3.2	Ersatz bei Verlust oder Diebstahl der Junior-Karte.....	8
2.4	Hinterlegung – Verlängerung	8
2.5	Erstattung	8
3	Kinder-Mitfahrkarte.....	9
3.1	Begriff	9
3.2	Ausgabe.....	10
3.3	Ersatz	10
3.3.1	Ersatz mit Rückgabe der Kinder-Mitfahrkarte.....	10
3.3.2	Ersatz bei Verlust oder Diebstahl der Kinder-Mitfahrkarte	11
3.4	Hinterlegung – Verlängerung	11
3.5	Erstattung	11
4	Preise.....	12

0 Vorbemerkungen

- 0.1 Für die Beförderung der aufgrund der Fahrvergünstigung für Kinder reisenden Personen gelten, sondern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die folgenden Tarife:
- 600 Gemeinsame Tarif-Nebenbestimmungen für den Direkten Verkehr und die beteiligten Verbände
 - 600.9 Erstattungen
 - 601 Allgemeiner Personentarif
 - 601.10 Tarif für Sparbillette
 - 615 Konditionen für Freizeit und Firmenangebote sowie sonstige Ausgabebestimmungen
 - 650 Tarif für Streckenabonnemente
 - 652 Tarif für Mehrfahrtenkarten
 - 654 Tarif für General,- Halbtax- und Gleis 7-Abonnemente und Zusatzangebote
 - 657 Tarif für Modul-Abonnemente
 - 710 SCIC-NRT Internationaler Personen- und Gepäcktarif
- 0.2 Die Fahrvergünstigung gemäss T600, Ziffer 10 kann gleichzeitig mit der Fahrvergünstigung für Kinder gewährt werden. Gratisfahrt sämtlicher Teilnehmer ist jedoch nicht möglich.

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Der Anwendungsbereich dieses Tarifs ist identisch mit dem Halbtax-Bereich des Tarifs 654. Im Anwendungsbereich eingeschlossen sind auch die Transportunternehmen des Nahverkehrs bei Fahrten mit GA und TK.

2 Junior-Karte

2.1 Begriff

2.1.1 Familien wird für gemeinsame Fahrten eine Fahrvergünstigung für ihre Kinder gemäss den nachstehenden Bestimmungen gewährt.

2.1.2 Damit das mit den Eltern reisende Kind in den Genuss der Fahrvergünstigung kommt, muss es im Besitz einer persönlichen Junior-Karte sein. Die Fahrvergünstigung kann nur gegen Vorweisen der entsprechenden Junior-Karte beansprucht werden. Die Fahrvergünstigung für Kinder ist in der Klasse des gültigen Fahrausweises des Begleiters gültig.

2.1.3 Anspruch auf die Fahrvergünstigung besteht, sofern wenigstens der Vater oder die Mutter und ein Kind gemeinsam reisen.

2.1.4 Versieht bei Fehlen eines der beiden Elternteile die/der neue Partnerin/Partner, welche/welcher ständig im gemeinsamen Haushalt lebt, deren/dessen Stelle, so ist diese dem fehlenden Elternteil gleichzustellen. Dies gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare; nicht jedoch für ältere Geschwister.

2.1.5 Bei getrennt lebenden Elternteilen muss pro Haushalt eine Junior-Karte verkauft werden. Es können pro Kind höchstens zwei Junior-Karten ausgegeben werden.

Beispiel:

- Getrennt lebender Vater plus neue Partnerin
- Getrennt lebende Mutter plus neuen Partner

2.1.6 Als Kinder gelten eigene Kinder, Stiefkinder, Adoptivkinder sowie Pflegekinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

2.1.7 Unter «Adoptivkinder» sind zu verstehen:

- Kinder unter 16 Jahre, welche im Hinblick auf ihre Adoption aufgenommen wurden.
- Kinder unter 16 Jahre, welche mit ihren Adoptiveltern reisen.

Unter «Pflegekinder» sind zu verstehen:

- Kinder unter 16 Jahren, für deren Unterhalt und Ausbildung die Pflegeeltern aufkommen (Dauerpflege und Wochenpflege)

Die Aufnahme von Pflegekindern ist der Behörde zu melden.

Haushalte, die mehr als 5 «Pflegekindern» betreuen, sowie Institutionen, die Kinder zur Pflege aufnehmen, können die Fahrvergünstigung nicht beanspruchen.

2.1.8 Die Fahrvergünstigung besteht darin, dass Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gratis mitreisen.

2.1.9 Der Vater oder/und die Mutter müssen für sich selbst einen gültigen Fahrausweis besitzen.

- 2.1.10 Für Kinder unter 6 Jahren können ebenfalls Junior-Karten erworben werden (z.B. bei Reservierung von Sitz-, Liege- und Schlafwagenplätzen). Die Reservierungsgebühren sowie die entsprechenden Zuschläge sind von allen Teilnehmern voll zu bezahlen.
- 2.1.11 Als Fahrausweise im Sinne der Bestimmungen der Ziffer 2.1.9 gelten:
- Alle in der Schweiz gültigen Fahrausweise des Direkten Verkehrs (inkl. temporären Aktionen)
 - Alle in der Schweiz gültigen Fahrausweise des internen Verkehrs der Transportunternehmen, sofern diese am Anwendungsbereich gemäss T654 (Halbtax-Bereich) beteiligt sind.
 - RIT-CH
 - Offer Switzerland – Swiss Travel System (STS)
 - SCIC-NRT-Fahrausweise (Schweizer Streckenteil)
 - FIP-Ausweis + ermässigttes Billett
 - FIP-Freifahrschein
- 2.1.12 Generalabonnemente GA Familia Kind bis 16 Jahre (Artikel 426, 155, 158, 10666 und 10667) sowie Generalabonnemente GA Kind (Artikel 430, 10672, 10673, 10674 und 10675) sind bei Fahrten über Strecken des Halbtax-Bereichs in Begleitung eines Elternteils der Junior-Karte gleichgestellt.

2.2 Ausgabe

- 2.2.1 Junior-Karten werden über elektronische Geräte sowie offline ausgegeben. Die Preise sind unter Ziffer 4.1 aufgeführt.
- 2.2.2 Bei Verkauf über elektronische Verkaufsgeräte werden die Daten des Kindes in der Kundendatenbank registriert.
- 2.2.3 Die Richtigkeit der Angaben aller Personen ist aufgrund amtlicher Ausweispapiere (Pass, Identitätskarte, Familienausweis, usw.) zu erbringen. Kopien oder Scans von amtlichen Ausweisen werden ausschliesslich im Distanzverkauf akzeptiert. Bei Pflegekindern ist der Nachweis der Berechtigung mittels schriftlicher Bestätigung der Wohngemeinde/Einwohnergemeinde zu erbringen.
- 2.2.4 Die Richtigkeit der Angaben ist durch die Eltern mit Unterschrift zu bestätigen.
- 2.2.5 Damit beide Elternteile mit einer Junior-Karte ausgerüstet werden können, wird die Junior-Karte im Doppel ausgestellt. Bei Fehlen eines Elternteils ist das Doppel zu vernichten.
- 2.2.6 Die Junior-Karte ist 1 Jahr bzw. maximal bis am Tag vor dem 16. Geburtstag gültig.
- 2.2.7 Mengenrabatt: Wenn beim Kauf einer Juniorkarte bereits zwei gültige und bezahlte Juniorkarten vorgewiesen werden können, ist sie für das dritte Kind und weitere Kinder gratis.

2.3 Ersatz

2.3.1 Ersatz mit Rückgabe der Junior-Karte

2.3.1.1 Die Junior-Karten können beliebig oft ersetzt werden.

2.3.1.2 Der Ersatz wird in folgenden Fällen vorgenommen:

- Beschädigte Junior-Karten
- Ohne betrügerische Absicht geänderte oder ergänzte Junior-Karten (z.B. durch Befügungen, Zeichnungen)
- Namenswechsel innerhalb der Geltungsdauer

2.3.1.3 Die zum Ersatz vorgewiesene Junior-Karte ist in jedem Falle zurückzuziehen.

2.3.1.4 Die Ersatz-Junior-Karte ist ein Duplikat der Original-Junior-Karte und weist die gleiche Geltungsdauer wie die ursprüngliche Junior-Karte auf.

2.3.1.5 Es wird für die Junior-Karte eine Ersatzgebühr gemäss Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** erhoben. Die Ersatzgebühr wird in keinem Fall erstattet. Die Ersatzgebühr ist auch für die durch Mengenrabatt erhaltenen Gratis-Junior-Karten zu bezahlen.

2.3.1.6 Über das Offlineangebot kann kein Ersatz ausgestellt werden.

2.3.2 Ersatz bei Verlust oder Diebstahl der Junior-Karte

2.3.2.1 Die Junior-Karten werden nicht ersetzt

2.4 Hinterlegung – Verlängerung

2.4.1 Junior-Karten können weder hinterlegt noch verändert werden

2.5 Erstattung

2.5.1 Erstattungen sind im Tarif für Erstattungen (T 600.9) geregelt.

3 Kinder-Mitfahrkarte

3.1 Begriff

- 3.1.1 Die Kinder-Mitfahrkarte ermöglicht allen Begleitpersonen ab 16 Jahren (Grosseltern, Urgrosseltern, Gotte & Göttis, Nachbar & Nachbarin, Tante & Onkel, Freunde & Bekannte, Tagesmütter, Nannys, etc.) mit einem bestimmten Kind eine Fahrvergünstigung für gemeinsame Fahrten. Die Kinder-Mitfahrkarte ist gültig für eine bestimmte Begleitperson, welche mit einem bestimmten Kind reist.
- 3.1.2 Damit das mit der Begleitperson reisende Kind in den Genuss der Fahrvergünstigung kommt, muss es im Besitz einer persönlichen Kinder-Mitfahrkarte sein. Die Fahrvergünstigung kann nur gegen Vorweisen der entsprechenden Kinder-Mitfahrkarte beansprucht werden. Die Fahrvergünstigung für Kinder ist in der Klasse des gültigen Fahrausweises des Begleiters gültig.
- 3.1.3 Anspruch auf die Fahrvergünstigung besteht, sofern die Begleitperson im Besitz eines gültigen Fahrausweises und eines gültigen amtlichen Ausweises ist. Bei der Kontrolle im Zug ist sowohl die Kinder-Mitfahrkarte als auch der gültige amtliche Ausweis vorzuweisen.
- 3.1.4 Die Begleitperson kann maximal 4 Kinder mit je einer gültigen Kinder-Mitfahrkarte mitnehmen.

Schulen, Institutionen, Vereine, Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen etc., die als Gruppe unterwegs sind, können die Fahrvergünstigung gemäss Tarif 600.3 nicht beanspruchen. Insbesondere ist es nicht erlaubt, die Gruppe aufzuteilen und so mit mehreren Begleitern à 4 Kinder mit der Kinder-Mitfahrkarte zu reisen. Für Gruppen gilt der Tarif 600.

Kinder, die mit einer Fahrvergünstigung gemäss T600.3 reisen, dürfen bei Gruppenbilletten nicht zur Mindestteilnehmerzahl oder zur freien Fahrt angerechnet werden.

- 3.1.5 Die Fahrvergünstigung besteht darin, dass Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gratis mitreisen.
- 3.1.6 Die Begleitperson muss für sich selbst einen gültigen Fahrausweis besitzen.
- 3.1.7 Für Kinder unter 6 Jahren können ebenfalls Kinder-Mitfahrkarte erworben werden (z.B. bei Reservierung von Sitz-, Liege- und Schlafwagenplätzen). Die Reservierungsgebühren sowie die entsprechenden Zuschläge sind von allen Teilnehmern voll zu bezahlen.
- 3.1.8 Als Fahrausweise im Sinne der Bestimmungen der Ziffer 3.1.6 gelten:
- Alle in der Schweiz gültigen Fahrausweise des Direkten Verkehrs (inkl. temporären Aktionen).
 - Alle in der Schweiz gültigen Fahrausweise des internen Verkehrs der Transportunternehmen, sofern diese am Anwendungsbereich gemäss T654 (Halbtax-Bereich) beteiligt sind.

- RIT-CH
- Zusätzlich gelöste Fahrausweise in Verbindung mit Offer Switzerland - Swiss Travel System (STS)
- SCIC-NRT-Fahrausweise (schweizerischer Streckenteil)
- FIP-Ausweis + ermässigttes Billett
- FIP-Freifahrschein

3.1.9 Generalabonnemente GA Familia Kind bis 16 Jahre (Artikel 426, 155, 158, 10666 und 10667) sowie Generalabonnemente GA Kind (Artikel 430, 10672, 10673, 10674 und 10675) sind bei Fahrten über Strecken des Halbtax - Bereichs mit der Begleitperson der Kinder-Mitfahrkarte gleichgestellt.

3.2 Ausgabe

3.2.1 Kinder-Mitfahrkarten werden über elektronische Geräte sowie offline ausgegeben. Die Preise sind unter Ziffer 4.2 aufgeführt.

3.2.2 Bei Verkauf über elektronische Verkaufsgeräte werden die Daten des Kindes (= Karteninhaber) in der Kundendatenbank registriert. Adresse: Es ist die Adresse des Kindes einzutragen. Die Begleitperson wird nur mit Vor- und Nachnamen erfasst.

3.2.3 Die Richtigkeit der Angaben des Kindes ist aufgrund gültiger amtlicher Ausweispapiere (Pass, Identitätskarte, usw.) zu erbringen und durch die Begleitperson / Eltern mit Unterschrift zu bestätigen. Kopien oder Scans von gültigen amtlichen Ausweisen werden ausschliesslich im Distanzverkauf akzeptiert.

3.2.4 Die Kinder-Mitfahrkarte ist 1 Jahr bzw. maximal bis am Tag vor dem 16. Geburtstag gültig.

3.2.5 Die Kinder-Mitfahrkarte kann vom Kind/Eltern oder der Begleitperson gekauft werden. Beim Kauf gibt es keine Einschränkungen betreffend der Anzahl gekaufter Kinder-Mitfahrkarten.

3.3 Ersatz

3.3.1 Ersatz mit Rückgabe der Kinder-Mitfahrkarte

3.3.1.1 Die Kinder-Mitfahrkarten können beliebig oft ersetzt werden.

3.3.1.2 Der Ersatz wird in folgenden Fällen vorgenommen:

- Beschädigte Kinder-Mitfahrkarten
- Ohne betrügerische Absicht geänderte oder ergänzte Kinder-Mitfahrkarten (z.B. durch Beifügungen, Zeichnungen)
- Namenswechsel innerhalb der Geltungsdauer

3.3.1.3 Die zum Ersatz vorgewiesene Kinder-Mitfahrkarte ist in jedem Falle zurückzuziehen.

3.3.1.4 Die Ersatz - Kinder-Mitfahrkarte ist ein Duplikat der Original - Kinder-Mitfahrkarte und weist die gleiche Geltungsdauer wie die ursprüngliche Kinder-Mitfahrkarte auf.

3.3.1.5 Es wird für die Kinder-Mitfahrkarte eine Ersatzgebühr gemäss Ziffer 4.3 erhoben. Die Ersatzgebühr wird in keinem Fall erstattet.

3.3.1.6 Über das Offlineangebot kann kein Ersatz ausgestellt werden.

3.3.2 Ersatz bei Verlust oder Diebstahl der Kinder-Mitfahrkarte

3.3.2.1 Die Kinder-Mitfahrkarte wird nicht ersetzt.

3.4 Hinterlegung – Verlängerung

3.4.1 Die Kinder-Mitfahrkarte kann weder hinterlegt noch verlängert werden.

3.5 Erstattung

3.5.1 Erstattungen sind im Tarif für Erstattungen (T600.9) geregelt.

4 Preise

4.1 Junior-Karte

Bezeichnung	Artikel	Preis CHF
Je Kind	6062	30.--
Ab dem 3. Kind	6063	0.--

4.2 Kinder-Mitfahrkarte

Bezeichnung	Artikel	Preis CHF
Je Kind	12565	30.00

4.3 Ersatzgebühr

Bezeichnung	Preis CHF
Ersatzgebühr bei Beschädigung	10.--